

# Stromtarif RL 2018

gültig ab 01.01.2018 bis 31.12.2018 (Preisangaben ohne MWST)

## 1. Grundlagen und Anwendung

Das Rücklieferprodukt RL gilt für Rücklieferungen von Energieerzeugungsanlagen mit einer Wechselrichterleistung kleiner 50kVA welche die produzierte Energie inkl. des ökologischen Mehrwerts in erster Linie als Verbraucher nutzt, sowie die nicht benötigte Energie als Rücklieferungsenergie in das Netz der EW Schmerikon AG einspeist.

Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebs werden durch die EW Schmerikon AG festgelegt. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Grundlagen für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Empfehlungen und Vollzugshilfen gemäss BFE, sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EW Schmerikon AG.

## 2. Preise

### 2.1 *Vergütung Arbeitspreis:*

Einspeisung eklektischer Energie in das Niederspannungsnetz der EW Schmerikon AG.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung kauft Ihnen die EW Schmerikon AG als Ihr lokaler Energieversorger in jedem Fall den produzierten Strom ab. Vergütet wird dieser gemäss einer Empfehlung des Bundesamts für Energie (BFE) sowie einer Mitteilung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom.

### *Rückvergütung Energie (Vergütungspreis)*

Energie	Hochtarif, T1	(Montag-Freitag 07.00-19.00 Uhr)	Rp./kWh	4.70
	Niedertarif, T2	(übrige Zeit)	Rp./kWh	3.70

### 2.2 *Zusätzlich Vergütung Solarstrom (HKN):*

eee

Sofern von Ihnen gewünscht übernimmt die EW Schmerikon AG zusätzlich Ihre HKN. Dazu können Sie nach Registrierung Ihrer Photovoltaikanlage im System der Swissgrid ([www.guarantee-of-origin.ch](http://www.guarantee-of-origin.ch)) Herkunftsnachweise (HKN) erstellen. Diese HKN bestätigen die Produktionsart und -menge Ihres ökologischen Stroms. Sie werden von der Swissgrid ausgestellt und sind ein frei handelbares Gut, d. h. sie können vom Produzenten weiterverkauft werden.

## **Vergütung ökologischer Mehrwert EWS AG**

<b>Photovoltaikanlagen</b>	<b>&lt; 10 kW</b>	Rp./kWh	5.00
<b>Photovoltaikanlagen</b>	<b>10-30 kW</b>	Rp./kWh	4.00
<b>Photovoltaikanlagen</b>	<b>&gt; 30 kW</b>	nach Vereinbarung	

### **Bedingungen zur Übernahme der HKN durch die EW Schmerikon AG (zusätzliche Vergütung HKN)**

- Die Photovoltaikanlage steht im Versorgungsgebiet der EW Schmerikon AG.
- Die Photovoltaikanlage wurde durch einen zertifizierten Auditor oder die EW Schmerikon AG beglaubigt und im Swissgrid-System freigeschaltet.
- Es ist noch keine definitive Aufnahme der Photovoltaikanlage in die KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung) erfolgt.
- Die HKN wurden nicht anderweitig verkauft.
- Einspeisung der überschüssig produzierten Energiemenge in das Netz der EW Schmerikon AG.
- Übertragung der produzierten HKN an die EW Schmerikon AG mittels Dauerauftrag bei der Swissgrid.
- Informationspflicht gegenüber der EW Schmerikon AG bei einer definitiven Aufnahme der Photovoltaikanlage in die KEV.
- Die Zusätzlichen Rückvergütungen HKN werden 1x jährlich nach Erhalt der HKN auf dem Stromlieferantenkonto der EW Schmerikon AG im System der Swissgrid ([www.guarantee-of-origin.ch](http://www.guarantee-of-origin.ch)) vergütet.

### **3. Messeinrichtung , Zählerablesung und Verrechnung**

- Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung für die Rücklieferung verrechnet.
- Für die Zählerablesung und Verrechnung gelten die analogen administrativen Regelungen der Bezugsprodukte der jeweiligen Tarifgruppe.

### **4. Blindleistungsenergie**

Der einzuhaltende Leistungsfaktor  $\cos \phi$  muss während der Hoch- und Niedertarifzeit gleich oder grösser 0.92 sein. Dies entspricht 42,6% der Verbrauchs- oder Produktionsmenge. Die diesen Grenzwert übersteigende Energie wird mit 4.2 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.  
Die EW Schmerikon AG behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zu Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen.

### **5. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Rücklieferbedingungen der EW Schmerikon AG. Sie können unter Beachtung einer Anzeigefrist von 3 Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden.

#### Allgemeine Bestimmungen:

Für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie gelten unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ Ausgabe Dezember 2008. Diese sind auf der Homepage [www.ewschmerikon.ch](http://www.ewschmerikon.ch) abrufbar oder in unserem Fachgeschäft erhältlich.